

☒ zu richten an:

BKK Landesverband Mitte
Referat Betriebs- und Versicherungsservice,
Prävention und Selbsthilfe
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

Antrag

Krankenkassenindividuelle Projektförderung gemäß § 20 h SGB V für Selbsthilfekontaktstellen

Damit die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände über eine Förderung entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Rechtsgrundlage für die Mitwirkung sind § 60 SGB I „Angabe von Tatsachen“ und § 66 SGB I „Folgen fehlender Mitwirkung“. Kommt der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, wird der Antrag abgelehnt.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung und auf eine bestimmte Fördersumme besteht nicht.

Förderjahr	
-------------------	--

1. Antragsteller	
Name der Selbsthilfekontaktstelle	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner für Antrag	
Telefon	
E-Mail	

2. Bankverbindung des Antragstellers	
Kontoinhaber	
Bankinstitut	
IBAN	DE - - - - -
BIC	

2. Organisationsstruktur	
2.1. Gründungsjahr:	
2.2. Einzugsgebiet (Region, Bezirk, Kreis, Stadt):	
Anzahl der Einwohner/-innen im Einzugsgebiet:	
Anzahl der gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen im Einzugsgebiet:	
2.3. Personal (mind. 1 Jahr Beschäftigungsverhältnis):	
Anzahl Vollbeschäftigte:	
Anzahl Teilbeschäftigte:	
2.4. Wie stellt Ihre Selbsthilfekontaktstelle eine regelmäßige Erreichbarkeit sicher?	
<p>Öffnungs-/Sprechzeiten:</p> <hr/> <p>eigene Website:</p> <hr/> <p>Kontaktmöglichkeiten für Interessierte (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer):</p> <hr/> <p>Andere:</p> <hr/>	
2.5. Erfolgt im aktuellen Förderjahr eine Förderung Ihrer Kontaktstelle durch die öffentliche Hand?	
ja	nein
2.6. Erfolgt eine aktive Mitarbeit Ihrer Selbsthilfekontaktstelle in einer Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen? (eine alleinige Teilnahme an Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft ist nicht ausreichend)	
<p>ja, in folgender Form:</p> <hr/> <p>nein, weil:</p> <hr/>	

3. Tätigkeitsschwerpunkte der Selbsthilfekontaktstelle	
3.1.	Stellt Ihre Selbsthilfekontaktstelle themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifend Unterstützungsangebote für die örtlichen Selbsthilfegruppen zur Verfügung?
ja, in Form von:	
<hr/>	
nein, weil:	
3.2.	Unterstützt Ihre Selbsthilfekontaktstelle Selbsthilfegruppen bei ihrer Gründung und begleitet sie in der Praxis?
ja	
<hr/>	
nein, weil:	

4. Projektskizze

Ausführliche Ergänzungen können auf einem separaten Blatt eingereicht werden.

4.1. Titel des Projektes

4.2. Ziel

4.3. angesprochene Zielgruppe

4.4. Laufzeit des Projekts / geplantes Datum von Veranstaltungen, Tagungen, Seminaren

4.5. bei Veranstaltungen, Tagungen oder Seminaren:

Anzahl Veranstaltungen, Tagungen oder Seminaren	
---	--

Teilnehmerzahl je Veranstaltung, Tagung, Seminar	
--	--

4.6. Projektbeteiligte und Kooperationspartner

4.7. Projektbeschreibung (Projektlauf, Inhalte, Maßnahmen, ggf. Erfolgsindikatoren, etc.)

5. Finanzierungsplan des Projektes
Ausführliche Ergänzungen können auf einem separaten Blatt eingereicht werden.

Gesamtkosten Projekt (einzeln darzulegen in 5.2.)	EUR
Höhe des Eigenanteils	EUR
Höhe Einnahmen (einzeln darzulegen in 5.1.)	EUR
Höhe der beantragten Projektförderung	EUR

5.1. Kalkulation Einnahmen

Teilnahmegebühren	EUR
Förderung durch andere Krankenkassen / -verbände (nachfolgend einzeln zu benennen):	
	EUR
	EUR
	EUR
Pflegeversicherung	EUR
Unfallversicherung	EUR
Rentenversicherung	EUR
Öffentliche Hand (Bund, Länder, Kommunen)	EUR
Wirtschaftsunternehmen (z.B. Pharmaunternehmen, etc.)	EUR
Andere:	
	EUR
	EUR

5.2. Kalkulation Projektkosten

	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR

6. Angaben zur Kassenartenübergreifenden Pauschalförderung

Haben Sie einen Antrag auf Kassenartenübergreifende Pauschalförderung bei der GKV auf Landesebene gestellt?

Nein

Ja

Bundesland: _____

Höhe des Betrages: _____ EUR

7. Leitsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit

Hat sich Ihre Landesorganisation der Selbsthilfe/Selbsthilfekontaktstelle eigene Leitsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen gegeben?

Ja, eigene Leitsätze

Ja, Anerkennung der Leitsätze von: _____

Nein, bisher noch keine Leitsätze

8. Transparenz

Laut Leitfaden zur Selbsthilfeförderung sind die Fördermittelempfänger verpflichtet, Transparenz über die von den Krankenkassen/-verbänden erhaltenen Mittel herzustellen. Aus diesem Grund sind die erhaltenen Förderbeträge auf der Homepage der Selbsthilfeorganisation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt unter folgendem Link:

9. Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Der BKK Landesverband Mitte informiert hiermit den Antragsteller, dass die Angaben im Förderantrag für folgende Zwecke verwendet werden:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände sowie mit den Vertretungen der für die Wahrung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen,
- Information und Beratung der Selbsthilfeorganisation über das Förderverfahren der gesetzlichen Krankenversicherung (u. a. Gemeinsames Rundschreiben, Antragsverfahren, Veranstaltungen),
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

10. Anlagen

Folgende Anlagen sind mit dem Antrag einzureichen:

- Anlage I: Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20 h SGB V
- Anlage II: Selbsthilfe in der digitalen Welt und Datenschutz

Mit der Unterschrift bestätigt die Selbsthilfekontaktstelle ihre Antragstellung auf Fördermittel nach § 20 h SGB V und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Sofern die Selbsthilfekontaktstelle einen Zuschuss erhält, verpflichtet er sich, diesen ausschließlich für das hiermit beantragte Vorhaben zu verwenden. Dafür ist bis zum 31.12. des Förderjahres der Mittelverwendungsnachweis beim BKK Landesverband Mitte einzureichen. Bei vorsätzlich falschen Angaben ist der Fördermittelgeber berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern.

Ort

Datum

Name 1. legitimierte Vertreterin/
legitimierter Vertreter

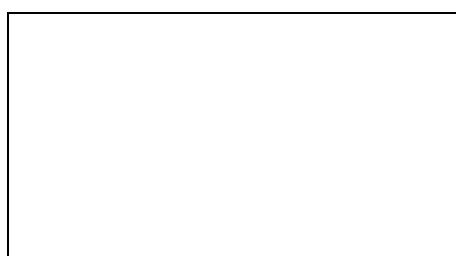
Unterschrift

Ort

Datum

Name 2. legitimierte Vertreterin/
legitimierter Vertreter

Unterschrift



Stempel

Anlage I: Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihrer Verbände nach § 20 h SGB V

Name der Selbsthilfekontaktstelle	
--	--

1. Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen. Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharmaunternehmen und MedizinproduktHersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe gewahrt wird, haben die Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen eigene Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen der Selbsthilfe zur Verfügung. Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit.

2. Grundsätze der Neutralität und Unabhängigkeit

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z. B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Datenschutz

Fördermittelempfänger dürfen keine personenbezogenen Daten weitergeben. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden verletzt, sofern keine Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt wurde (vgl. EU-DSGVO).

IV. Information

Sofern Fördermittelempfänger Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen,

Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Fördermittelempfänger tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Personenbezogene Daten von Teilnehmenden an Veranstaltungen werden nicht an Dritte weitergegeben. Bei der Auswahl der Referent/-innen achtet der Fördermittelempfänger darauf, dass der Selbsthilfebezug deutlich erkennbar bleibt. Dies zeigt sich dadurch, dass die überwiegende Anzahl der Referent/-innen aus dem Kreis der Selbsthilfe kommt. Veranstaltungen, Tagungen von medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften o. Ä., die sich vorrangig an die Zielgruppe beruflicher Experten (Ärzt/-innen, Apotheker/-innen, Wissenschaftler/-innen) richten, werden mit Mitteln der Selbsthilfeförderung gemäß § 20 h SGB V nicht unterstützt. Weiter darf bei von den Krankenkassen-/verbänden geförderten Veranstaltungen, Seminaren o. Ä. nicht mit Wirtschaftsunternehmen zusammengearbeitet werden.

Mit Unterschrift verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit.

Ort	Datum	Name 1. legitimierte Vertreterin/ legitimierter Vertreter	Unterschrift
-----	-------	--	--------------

Ort	Datum	Name 2. legitimierte Vertreterin/ legitimierter Vertreter	Unterschrift
-----	-------	--	--------------

Anlage II: Selbsthilfe in der digitalen Welt und Datenschutz

Name der Selbsthilfekontaktstelle	
--	--

1. Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und/oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von chronischen Erkrankungen und Behinderungen oder von besonderen Lebensumständen betroffen sind und deren Angehörige, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z. B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Angebote dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich liegt die Hoheit der gesundheitsbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von internetbasierten Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

2. Grundsätze des Datenschutzes

I. Das digitale Angebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als verantwortliche Stelle des digitalen Angebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

II. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das digitale Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur niedrigschwelligen Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, dieser sorgt über eine zeitnahe Bearbeitung von Anfragen. Das digitale Angebot hat ein rechtssicheres Impressum. Ein Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) ist benannt.

III. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das digitale Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offen steht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

IV. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die mit dem digitalen Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzer/-innen nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem diese stammen (Urheber/-in), wie aktuell diese sind (Datum der letzten Bearbeitung) und auf welche Quellen diese sich stützen.

V. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (EU-Datenschutz-Grundverordnung - EU-DSGVO) werden eingehalten. Das bedeutet, unter anderem, dass bei allen digitalen Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzer/-innen geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer/-innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer/-innen eingeholt.

VI. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzer/-innen des digitalen Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

VII. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass mit den digitalen Angeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzer/-innen so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

VIII. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzer/-innen, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer/-innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzer/-innen des digitalen Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

IX. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen ihrer Nutzer/-innen, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden. Ebenso sollten datenschutzfreundliche Messenger Dienste genutzt werden, die nicht die Adressbücher/Kontaktlisten des mobilen Endgeräts auslesen (z. B. kein WhatsApp).

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Fördermittelempfänger zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes zu gewährleisten und die vorangegangenen Grundsätze anzuerkennen sowie in der Praxis zu berücksichtigen.

Ort	Datum	Name 1. legitimierte Vertreterin/ legitimierter Vertreter	Unterschrift
-----	-------	--	--------------

Ort	Datum	Name 2. legitimierte Vertreterin/ legitimierter Vertreter	Unterschrift
-----	-------	--	--------------